

Preisblatt für die Nutzung des Stromnetzes der Städtische Werke Borna Netz GmbH

gültig ab dem 01.01.2018

Zählpunkte mit Leistungsmessung

	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2.500 h/a		Jahresbenutzungsdauer > 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾	Leistungspreis €/kW/a ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	0,58	4,76	109,38	0,41
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	0,77	5,82	131,31	0,60
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	1,02	6,88	97,01	3,04
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ²⁾	0,92	6,19	87,31	2,74

Monatsleistungspreis

	Leistungspreis €/kW/Monat ¹⁾	Arbeitspreis Cent/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Hochspannung (HSP)	-	-
■ Entnahme aus Umspannung HSP/MSP	-	-
■ Entnahme aus Mittelspannung (MSP)	18,23	0,41
■ Entnahme aus Umspannung MSP/NSP	21,89	0,60
■ Entnahme aus Niederspannung (NSP)	16,17	3,04
■ Kommunale Abnahmestellen (NSP) ²⁾	14,55	2,74

Messstellenbetrieb inkl. Messung

	Einbau, Betrieb, Wartung und monatliche Ablesung €/a ¹⁾
■ Messung in Hochspannung	-
■ Messung in Mittelspannung	384,00
■ Messung in Niederspannung	264,00
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00

Preise für Reserveinanspruchnahme

	0...200 h €/kW/a ¹⁾	201...400 h €/kW/a ¹⁾	401...600 h €/kW/a ¹⁾
■ Entnahme in Mittelspannung	36,23	43,48	50,73
■ Entnahme in Niederspannung	90,84	109,01	127,18

Zählpunkte ohne Leistungsmessung

	Grundpreis €/a ¹⁾	Arbeitspreis Ct/kWh ¹⁾
■ Entnahme aus Niederspannung ²⁾	29,00	5,58
■ Nachtspeicherheizung		4,00
■ unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (gilt auch für Anlagen nach § 14a EnWG)		4,00
■ Kommunale Abnahmestellen (Niederspannung) ²⁾	26,10	5,02

Messstellenbetrieb inkl. Messung

	Einbau, Betrieb, Wartung bei Messung...			
	jährlich €/a ¹⁾	halbjährlich €/a ¹⁾	quartalsweise €/a ¹⁾	monatlich €/a ¹⁾
■ Eintarifzähler	12,00	21,00	39,00	111,00
■ Zweitarifzähler	15,60	24,60	42,60	114,60
■ Zusatzgerät Wandlersatz Mittelspannung	246,00	246,00	246,00	246,00
■ Zusatzgerät Wandlersatz Niederspannung	30,00	30,00	30,00	30,00

Mehr- und Mindermengen

Das Entgelt bzw. die Vergütung für Jahresmehr-/minderungen wird auf der Grundlage monatlicher Marktpreise vom Netzbetreiber ermittelt und auf der Internetseite www.stadtwerke-borna-netz.de veröffentlicht.

Weitere Preisbestandteile

Konzessionsabgabe

Den Preisen wird die Konzessionsabgabe hinzugerechnet. Ob Entnahmestellen als Tarifkunden oder Sondervertragskunden abgerechnet werden, hängt von Art und Umfang der Belieferung ab. Die Konzessionsabgaben richten sich auf der Grundlage des gültigen Konzessionsvertrags nach der gültigen Konzessionsabgabenverordnung und werden in voller Höhe an die Stadt Borna weitergeleitet. Unbeschadet des § 2 Abs. 4 KAV betragen die Konzessionsabgaben für das Versorgungsgebiet derzeit:

	Ct/kWh ¹⁾
■ Entnahmen > 30 kW und 30.000 kWh	0,11
■ Entnahmen ≤ 30 kW und 30.000 kWh	1,32
■ Schwachlaststrom	0,61

Umlage nach KWKG-Gesetz

	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ nicht privilegierte Abnahmestellen § 26	0,3450
■ Anlagen zur Verstromung von Kuppelgas § 27a KWKG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	0,0518
■ Stromspeichern § 27b KWKG 2017 (in Anwendung von § 61k EEG 2017)	-
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0400
■ Umlage bei Schienenbahnen nach § 3 Nummer 40 EEG 2017 und Verhältnis von Stromkosten zu Umsatz größer 4% für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle gemäß § 27c KWKG	0,0300
■ Umlage bei Abnahmestellen in der Dopplungsregelung gemäß § 36 Absatz 3 KWKG 2017 (Abnahmestelle in Kategorie B' in 2016) für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	0,1600
■ Umlage bei Abnahmestellen in der Dopplungsregelung gemäß § 36 Absatz 3 KWKG 2017 (Abnahmestelle in Kategorie C' in 2016) für den Verbrauch über 1 GWh/a je Abnahmestelle	0,1200

Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV

	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,370
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,050
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Geschäftsjahr)	0,025

Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f EnWG

	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für die jeweils ersten 1.000.000 kWh/a je Abnahmestelle	0,037
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a	0,049
■ Abnahmestellen > 1.000.000 kWh/a für Mengen > 1.000.000 kWh/a, sofern Letztverbraucher i. S. d. § 30 Absatz 1 Nr. 5 KWKG 2016 (Unternehmen d. Produz. Gewerbes und Stromkosten > 4 % des Umsatzes im Kalenderjahr)	0,024

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)

	Ct/kWh ^{1) 3)}
■ für jede kWh der Abnahmestelle	0,011

¹⁾ Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils geltenden Umsatzsteuer

²⁾ Belieferung von kommunalen Abnahmestellen gemäß § 3 Konzessionsabgabenverordnung

³⁾ Werte nur zur Information; die verbindlichen Werte sind auf www.netztransparenz.de einzusehen